

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1983

Verordnung

zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes

über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)

Vom 6. Dezember 1983

Inhaltsübersicht

Seite

I.	Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde (§§ 3–13)	
§ 1	Gemeindedienste in großen Kreisstädten (zu § 13)	182
§ 2	Zuständigkeit des Gemeindedienstes, Aufgabenübertragung	182
II.	Diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk (§§ 14–35)	
1.	<i>Zuständigkeiten der Organe des Kirchenbezirks im Rahmen ihrer gemeinsamen Verantwortung nach § 80 der Grundordnung (zu §§ 14, 15)</i>	
§ 3	Bezirkssynode	183
§ 4	Bezirkskirchenrat	183
§ 5	Gesamtverantwortung der Landeskirche	183
§ 6	Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats	183
§ 7	Dekan	184
2.	<i>Der Bezirksdiakonieausschuß (zu §§ 16–19)</i>	
§ 8	Aufgaben	184
§ 9	Geschäftsführender Ausschuß	184
3.	<i>Der Bezirksdiakoniefarrer (zu § 20)</i>	
§ 10	Aufgaben	184
4.	<i>Die Bezirksdiakoniestelle (zu §§ 21–24)</i>	
§ 11	Leiter der Bezirksdiakoniestelle	184
§ 12	Fachkräfte	185
§ 13	Zusammenarbeit mit der Fachberatung	185
§ 14	Gemeinsame Bezirksdiakoniestelle (zu § 21 Abs. 3)	186
§ 15	Wirtschaftsplan, Haushaltsplan, Kassen- und Rechnungswesen (zu § 24)	186
III.	Diakonie im Stadtkreis (§ 25)	
§ 16	Gemeindedienst im Stadtkreis	186
IV.	Diakonieverband (§§ 26–35)	
§ 17	Verbandssatzung, Verbandsaufgaben (zu § 26)	186
§ 18	Verbandsversammlung (zu §§ 30, 31)	187
§ 19	Verbandsvorstand (zu §§ 32, 33)	187
§ 20	Sitzungen des Verbandsvorstands	187
§ 21	Rechtsgeschäftliche Erklärungen	187
§ 22	Geschäftsführung des Verbands (zu §§ 34, 35 Abs. 2)	187
§ 23	Geschäftsführer des Verbands (zu § 35 Abs. 1)	187
V.	Aufsicht und Wahrnehmung von Leitungsverantwortung	
§ 24	Allgemeine Aufsicht und Leitungsverantwortung der Landeskirche und Fachaufsicht des Diakonischen Werks der Landeskirche	187
§ 25	Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht	188
§ 26	Ausübung der Aufsicht	188
VI.	Übergangsbestimmungen (§§ 43–46)	
§ 27	Anstellungsverhältnisse	189
§ 28	Entscheidung von Einzelfragen	189
§ 29	Inkrafttreten	189

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 46 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Landeskirche folgende Durchführungsverordnung:

I. Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde (§§ 3-13)

§ 1

Gemeindedienste in großen Kreisstädten (zu § 13)

(1) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindedienst, soll der Kirchengemeinderat einen Diakonierausschuß bilden (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes), dem der Leiter des Gemeindedienstes mit beratender Stimme angehört.

(2) Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonierausschuß bestimmte Aufgaben einschließlich der Beschlußfassung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen (beschließender Ausschuß gem. § 37 Abs. 3 der Grundordnung, § 7 des Gesetzes).

(3) Der Diakonierausschuß kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte einen Geschäftsführenden Ausschuß bestellen, dem mindestens der Vorsitzende des Diakonierausschusses, sein Stellvertreter und der Leiter des Gemeindedienstes angehören. Der Vorsitzende des Diakonierausschusses ist zugleich der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses.

Hat der Gemeindedienst die Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle übernommen (§ 2 Abs. 4 dieser Verordnung), gehören dem Geschäftsführenden Ausschuß zusätzlich der Vorsitzende des Bezirksdiakonierausschusses oder sein Stellvertreter an.

Für die Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gilt § 9 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechend.

(4) Auf den Gemeindedienst finden die Bestimmungen über die Bezirksdiakoniestelle entsprechende Anwendung (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes und sinngemäß Abschnitt II dieser Verordnung).

§ 2

Zuständigkeit des Gemeindedienstes, Aufgabenübertragung

(1) Ist der Gemeindedienst über die Trägerkirchengemeinde hinaus für weitere Kirchengemeinden im Bereich einer großen Kreisstadt zuständig, regeln die beteiligten Kirchengemeinden die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit und die erforderliche Kostenbeteiligung in einer Vereinbarung.

(2) Im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes (Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Kirchenbezirks durch den Gemeindedienst) beteiligt sich der Kirchenbezirk an den der Kirchengemeinde entstehenden ungedeckten Kosten im erforderlichen Umfang.

(3) Im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes (Übertragung der Aufgaben des Gemeindedienstes auf die Bezirksdiakoniestelle) treffen die Beteiligten insbesondere Bestimmungen über

a) die Übertragung des dem Gemeindedienst gewidmeten Sondervermögens auf den Kirchenbezirk. Die Übertragung des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Der Kirchenbezirk tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde ein, die diese im Rahmen der Aufgaben des Gemeindedienstes begründet hat.

b) Art und Umfang der Kostenbeteiligung der Kirchengemeinde am ungedeckten Aufwand des Kirchenbezirks für die Bezirksdiakoniestelle. Als Berechnungsgrundlage kommt der für den jeweiligen Haushaltszeitraum festzulegende zeitliche Anteil in Betracht, den die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle für die vereinbarungsgemäß übernommenen kirchengemeindlichen Aufgaben aufwenden müssen. Die Beteiligten können auch eine andere geeignete Berechnungsgrundlage vereinbaren, z. B., daß sich die Kirchengemeinde lediglich an der Diakonieuumlage beteiligt, wenn der tatsächliche Kostenaufwand des Kirchenbezirks für die übernommenen kirchengemeindlichen Aufgaben nicht wesentlich höher ist.

c) den Übergang der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter des Gemeindedienstes auf den Kirchenbezirk gem. § 613 a BGB. Findet ein Übergang des Dienstverhältnisses auf den Kirchenbezirk nicht statt, weil der Mitarbeiter dem Übergang nicht zustimmt, hat der Anstellungsträger (Kirchengemeinde) den Mitarbeiter zum Dienst bei dem Kirchenbezirk abzuordnen.

d) die Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinde im Rahmen der Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben durch die Bezirksdiakoniestelle.

Für die Planung und Durchführung neuer Aufgaben der Kirchengemeinde (§ 3 des Gesetzes), die von der Bezirksdiakoniestelle wahrgenommen werden sollen sowie für die Einstellung von Aufgaben, ist Einvernehmen zwischen dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat herzustellen. Das gleiche gilt für die Bestellung des Leiters der Bezirksdiakoniestelle und, sofern die Beteiligten dies vereinbaren, für die weiteren Mitarbeiter.

(4) Im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes (Übertragung der Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle auf den Gemeindedienst) treffen die Beteiligten insbesondere Bestimmungen über

a) die Übertragung des der bisherigen Kreisstelle gewidmeten Sondervermögens auf die Kirchengemeinde. Absatz 3 a gilt entsprechend.

War bisher ein Diakonieverband Träger der Kreisstelle, einigen sich die Verbandsmitglieder, welcher Anteil am Sondervermögen der Kreisstelle dem übertragenden Kirchenbezirk zukommt;

b) die Kostenbeteiligung des Kirchenbezirks am ungedeckten Aufwand der Kirchengemeinde für den Gemeindedienst;

c) den Übergang der Dienstverhältnisse von Mitarbeitern, die bisher beim Kirchenbezirk angestellt waren, auf die Kirchengemeinde gem. § 613 a BGB. Abs. 3 c gilt entsprechend;

d) die Mitwirkungsrechte des Kirchenbezirks im Rahmen der Erfüllung der kirchenbezirklichen Aufgaben durch den Gemeindedienst, insbesondere die Vertre-

tung des Kirchenbezirks im Diakonieausschuß der Kirchengemeinde. Für die Übernahme neuer Aufgaben des Leiters des Gemeindedienstes und der Mitarbeiter gilt Absatz 3 d entsprechend.

(5) In den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes gehört der Leiter der Bezirksdiakoniestelle bzw. des Gemeindedienstes sowohl dem Bezirksdiakonieausschuß (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes) als auch dem Diakonieausschuß der Kirchengemeinde mit beratender Stimme an.

II. Diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk (§§ 14-35)

1. Zuständigkeiten der Organe des Kirchenbezirks im Rahmen ihrer gemeinsamen Verantwortung nach § 80 der Grundordnung (zu §§ 14, 15)

§ 3

Bezirkssynode

(1) Zu den Aufgaben der Bezirkssynode gehören nach Maßgabe der Grundordnung und des Gesetzes

- a) die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk zu planen und zu fördern;
- b) einen Bezirksdiakonieausschuß zu bilden und dessen Mitglieder zu berufen (§§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 des Gesetzes);
- c) den Bezirksdiakoniepfarrer zu wählen (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes);
- d) eine Bezirksdiakoniestelle zu errichten und deren Wirtschaftsplan/Sonderhaushaltsplan und Stellenplan zu beschließen (§§ 14 Abs. 1, 21 ff des Gesetzes);
- e) die Beschlußfassung über die Errichtung einer gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes);
- f) die nach dem Gesetz vorgesehenen Satzungen zu erlassen (§§ 14 Abs. 1, 19, 22 Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 des Gesetzes) einschließlich der Satzung für die Bezirksdiakoniestelle;
- g) dem Bezirkskirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung zu erteilen (§ 81 Abs. 1 l Grundordnung);
- h) die kirchlichen Vertreter in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zu benennen (§ 15 Abs. 2 g des Gesetzes). Die Bezirkssynode soll aus Gründen der einheitlichen Information und Vertretung ein Mitglied des Bezirksdiakonieausschusses und im Hinblick auf § 21 Abs. 2 des Gesetzes den Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Vertreter benennen. Vertreter für Ausschüsse, die für Projektaufgaben gebildet werden, benennt der Bezirksdiakonieausschuß.

(2) Die Bezirkssynode soll über diakonische Angelegenheiten erst beschließen, wenn eine vorherige Beratung im Bezirksdiakonieausschuß stattgefunden hat.

§ 4

Bezirkskirchenrat

(1) Zu den Aufgaben des Bezirkskirchenrats gehören nach Maßgabe der Grundordnung und des Gesetzes

- a) der Abschluß der im Gesetz vorgesehenen Vereinbarungen (§§ 13 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 2, 21 Abs. 3, 25, 27, 43 Abs. 3 des Gesetzes);

b) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle und ihres Leiters im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes, § 11 Abs. 3 dieser Verordnung);

c) im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß darüber zu entscheiden, ob neue Arbeitsfelder bzw. Schwerpunktaufgaben von der Bezirksdiakoniestelle übernommen werden oder bisher wahrgenommene Aufgaben eingestellt werden sollen. Die Bezirkssynode kann diese Aufgabe dem Bezirksdiakonieausschuß übertragen (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung);

d) die Bestellung des Leiters und ggf. des stellvertretenden Leiters der Bezirksdiakoniestelle auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes);

e) der Erlaß von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes);

f) die Festlegung des Umfangs der Vertretungsbefugnis des Leiters der Bezirksdiakoniestelle gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (§ 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes);

g) die Entscheidung über die Errichtung von Außenstellen der Bezirksdiakoniestelle;

h) die Anstellung, Eingruppierung oder Entlassung der vom Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle im Rahmen des Wirtschaftsplans/Sonderhaushalts und des Stellenplans (§ 89 Abs. 2 i der Grundordnung, § 23 Abs. 2 des Gesetzes), ebenso die Mitwirkung bei Personalentscheidungen über landeskirchliche Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle;

i) die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Bezirksdiakoniestelle.

(2) Der Bezirkskirchenrat führt vor Entscheidungen nach § 4 dieser Verordnung eine Beratung im Bezirksdiakonieausschuß hierbei.

§ 5

Gesamtverantwortung der Landeskirche

(1) Der Landeskirche obliegt nach der Grundordnung und dem Gesetz die Gesamtverantwortung für die diakonische Ausrichtung des kirchlichen Lebens in ihrem Bereich (§ 36 des Gesetzes).

(2) Beschlüsse des Bezirkskirchenrats nach § 4 bedürfen deshalb der vorherigen Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats (Einverständnis vor der Beschlußfassung). Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen veranlaßt der Bezirkskirchenrat die personalbezogene/dienstrechtliche Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat und die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme durch das Diakonische Werk der Landeskirche.

§ 6

Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats

Der Bezirkskirchenrat soll neben dem Bezirksdiakoniepfarrer (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und den Leiter der Bezirksdiakoniestelle bzw. des Gemeindedienstes (§ 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

§ 7

Dekan

(1) Der Dekan bemüht sich im Rahmen seines Dienstauftrages nach der Grundordnung, die Diakonie des Kirchenbezirks im Sinne des Gesetzes mitzugestalten. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Bezirksdiakoniestelle zu unterrichten. Er hat das Recht auf Akteneinsicht sowie auf Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß insbesondere Beratungsaufzeichnungen eines Mitarbeiters, die den persönlichen Lebensbereich des Beratenen betreffen und ihm anvertraut wurden, besonderen Schutz genießen (§ 203 StGB; § 8 Mitarbeiterdienstgesetz i. V.m. §§ 17, 18 Pfarrerdienstgesetz).

(2) Der Dekan übt die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht aus im Rahmen des § 26 dieser Verordnung.

(3) Der Dekan vermittelt den Schriftverkehr der Bezirksdiakoniestelle mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk der Landeskirche (Dienstweg).

2. Der Bezirksdiakonieausschuß (zu §§ 16-19)

§ 8

Aufgaben

(1) Dem Bezirksdiakonieausschuß obliegen insbesondere

- a) die Vorberatung von Entscheidungen der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 dieser Verordnung);
- b) die Planung, Koordinierung und die Verantwortung für die Durchführung der diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks im Rahmen der Beschlüsse der Bezirkssynode (§ 3 dieser Verordnung);
- c) die Beratung der Organe des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden, des Bezirksdiakoniepfarrers sowie der Bezirksdiakoniestelle in allen wichtigen diakonischen Fragen;
- d) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes);
- e) die Bestellung eines Geschäftsführenden Ausschusses (§ 9 dieser Verordnung);
- f) die Erstattung des Tätigkeitsberichts an die Bezirkssynode (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die Bezirkssynode kann dem Bezirksdiakonieausschuß bestimmte Aufgaben einschließlich der Beschlußfassung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen (beschließender Ausschuß in sinngemäßer Anwendung des § 37 Abs. 3 der Grundordnung und § 10 VerwO)

§ 9

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Bezirksdiakonieausschuß kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte einen Geschäftsführenden Ausschuß bestellen, dem mindestens der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses, der Bezirksdiakoniepfarrer und der Leiter der Bezirksdiakoniestelle angehören. Hat die Kirchengemeinde der Bezirksdiakoniestelle die Aufgaben des Gemeindedienstes übertra-

gen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes), gehört dem Geschäftsführenden Ausschuß zusätzlich ein Vertreter der Kirchengemeinde an, in der Regel der Vorsitzende des Diakonieausschusses oder sein Stellvertreter oder der Diakoniebeauftragte. Der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses ist gleichzeitig Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses vorzubereiten und dessen Beschlüsse durchzuführen, soweit dies nicht dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle obliegt;
- b) einen Entwurf des Wirtschaftsplans/Haushaltsplans für die Bezirksdiakoniestelle zur Beratung und Beschlußfassung durch die zuständigen Gremien des Kirchenbezirks vorzulegen;
- c) die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle und ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu begleiten;
- d) Eilentscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, für die der Bezirksdiakonieausschuß zuständig ist; dieser ist bei seiner nächsten Sitzung von der Entscheidung zu unterrichten.

3. Der Bezirksdiakoniepfarrer (zu § 20)

§ 10

Aufgaben

(1) Der Bezirkskirchenrat beschließt die nähere Ausgestaltung der dem Bezirksdiakoniepfarrer obliegenden Aufgaben nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Sie ist Bestandteil der Beauftragung des Bezirksdiakoniepfarrers.

(2) Ist ein Pfarrer der Landeskirche zum Leiter eines Gemeindedienstes bestellt, kann er unbeschadet § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Bezirksdiakoniepfarrer berufen werden.

(3) Für den Sachaufwand des Bezirksdiakoniepfarrers (z. B. Tagungs- und Fortbildungskosten, Reisekosten) sind Mittel im Haushaltsplan des Kirchenbezirks vorzusehen.

(4) Die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers werden im Rahmen einer Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats über das Unterrichtsdeputat (§ 1 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Vergütung des Religionsunterrichts) berücksichtigt.

4. Die Bezirksdiakoniestelle (zu §§ 21-24)

§ 11

Leiter der Bezirksdiakoniestelle

(1) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung der Arbeit der Bezirksdiakoniestelle verantwortlich. Davon unberührt ist seine Tätigkeit als Sozialarbeiter in bestimmten Arbeitsfeldern. Der Leiter achtet auf eine gute Zusammenarbeit der Bezirksdiakoniestelle mit kirchlichen und kommunalen Stellen, mit den anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und mit den selbständigen Trägern diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk.

(2) Der Leiter vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes).

(3) Der Bezirkskirchenrat beschließt gem. § 22 Abs. 1 des Gesetzes im Benehmen mit dem Bezirksdiakonienausschuß die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle. Im Rahmen der Richtlinien beschließt er insbesondere die Stellen- und Aufgabenbeschreibung für den Leiter nach dem Muster der Anlage 2 dieser Verordnung, die Geschäftsverteilung und wesentliche Einzelheiten des Geschäftsablaufs der Bezirksdiakoniestelle (z. B. Dienstzeiten und Informationsabläufe). Die Stellen- und Aufgabenbeschreibung für die landeskirchlichen Bediensteten der Bezirksdiakoniestelle bedürfen der Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vor der Beschlußfassung durch den Bezirkskirchenrat (§ 5 dieser Verordnung).

(4) Die Bezirkssynode kann dem Leiter in einer Satzung Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten zur selbständigen Wahrnehmung übertragen (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes).

(5) Der Leiter bewirtschaftet die Mittel des Sondervermögens der Bezirksdiakoniestelle. Er entscheidet in diesem Zusammenhang darüber, welche Ausgaben im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans/Sonderhaushaltsplans unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind und welche Einnahmen erzielt werden können (z.B. Inanspruchnahme kirchlicher, staatlicher, kommunaler und sonstiger Mittel).

Er ist befugt Kassenanordnungen zu erteilen, sofern und soweit (Höchstbetrag im Einzelfall) ihm dieses Recht vom Bezirkskirchenrat übertragen worden ist (§ 51 Abs. 7 KVHG). Die Anordnungsbefugnis und deren Vollzug (Zahlungen oder Buchungen) darf nicht in einer Hand liegen (§ 47 Abs. 4 KVHG).

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung soll der Bezirkskirchenrat dem Leiter eine Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Kirchenbezirks erteilen (§ 5 KVHG i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 VerwO).

(6) Gehört der Kirchenbezirk einem Diakonieverband an, hat der Leiter eine enge Verbindung zu der mit der Geschäftsführung des Verbands beauftragten Bezirksdiakoniestelle zu halten.

(7) Der Leiter führt das Siegel der Bezirksdiakoniestelle im Rahmen der Siegelordnung.

(8) Der Bezirkskirchenrat bestellt einen Fachmitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle zum Stellvertreter des Leiters.

§ 12

Fachkräfte

(1) Die Aufgaben der Fachkräfte der Bezirksdiakoniestelle richten sich nach den Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen des Bezirkskirchenrats (§§ 4 und 5 dieser Verordnung). Die Fachkräfte sind bei der fachlichen Beratung Hilfesuchender selbständig und eigenverantwortlich, unbeschadet ihrer Verpflichtung, dem Leiter Nachweise über ihre Tätigkeit zu erbringen.

(2) Die Fachkräfte unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht nach dem Mitarbeiterdienstgesetz (§ 8 Mitarbeiterdienstgesetz). Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle, die nicht Fachkräfte im Sinne des Mitarbeiterdienstgesetzes sind, sind vom Leiter auf ihre Verschwiegenheitspflicht nach § 139 Abs. 1 der Grundordnung besonders zu verpflichten; die Verpflichtungserklärung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Die Fachkräfte führen ein Tagebuch über ihre Tätigkeit nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Muster. Das Tagebuch ist den zuständigen Organen des Kirchenbezirks sowie den Beauftragten des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werks der Landeskirche zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion auf Verlangen vorzuweisen (§§ 25,26 dieser Verordnung).

(4) Leiter und Fachkräfte werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst vorgestellt und in ihr Amt eingeführt.

§ 13

Zusammenarbeit mit der Fachberatung

(1) Der Kirchenbezirk/Kirchengemeinde bzw. die Bezirksdiakoniestelle/der Gemeindedienst nehmen, insbesondere in den Fällen des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung die Fachberatung durch das Diakonische Werk der Landeskirche in Anspruch.

(2) Die Fachberatung und Fachaufsicht über Kindertagesstätten, der Erlaß von Richtlinien für deren Betrieb sowie von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter obliegt dem Diakonischen Werk der Landeskirche. Die Fachberater des Diakonischen Werks sind für die Planung, Fachberatung und Fachaufsicht über Kindertagesstätten auf allen kirchlichen Ebenen (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Diakonieverband) zuständig.

Die Mitwirkung der Bezirksdiakoniestellen/der Gemeindedienste beschränkt sich, sofern keine anderen Vereinbarungen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche bestehen, auf die Vertretung in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der Freien Wohlfahrtspflege (§ 11 Abs. 2 dieser Verordnung). Vor wichtigen Entscheidungen in diesen Gremien ist die Stellungnahme der Fachberater einzuholen; sie sind anschließend über die Ergebnisse zu unterrichten. Die Fachberater arbeiten ihrerseits eng mit den Bezirksdiakoniestellen/den Gemeindediensten zusammen.

(3) Mit weiteren Fachberatern des Diakonischen Werks der Landeskirche, die für bestimmte Aufgabenbereiche eingesetzt sind (z.B. Sozialstationen) ist eine enge gegenseitige Zusammenarbeit und Unterrichtung anzustreben.

(4) Der Anstellungsträger beteiligt das Diakonische Werk der Landeskirche vor der Einstellung von Fachkräften der Bezirksdiakoniestelle bzw. des Gemeindedienstes im Einstellungsverfahren und ebenso bei der Entlassung durch Einholung einer fachlichen Stellungnahme.

Vor der Umbesetzung und Versetzung von Fachkräften in ein anderes Fachgebiet ist die Fachberatung des Diakonischen Werks der Landeskirche in Anspruch zu nehmen.

Unberührt bleibt die Mitwirkung des Evangelischen Oberkirchenrats gem. § 5 dieser Verordnung.

§ 14

Gemeinsame Bezirksdiakoniestelle (zu § 21 Abs. 3)

(1) Die Bestimmung über die Bildung einer gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) findet in den Bereichen, in denen ein Diakonieverband besteht, keine Anwendung. Für diese Bereiche gelten die §§ 16 ff des Gesetzes und §§ 17 ff dieser Verordnung.

(2) Entscheiden sich benachbarte Kirchenbezirke innerhalb eines Landkreises für die Bildung einer gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle, regeln sie in der Vereinbarung gem. § 21 Abs. 3 des Gesetzes, welcher der beteiligten Kirchenbezirke der Rechtsträger der Stelle ist. Der Rechtsträger ist zugleich der Anstellungsträger für die Mitarbeiter der gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle. Unberührt bleibt § 27 Abs. 1 dieser Verordnung (Anstellung bei der Landeskirche). Die Kirchenbezirke vereinbaren ferner die Beteiligung an den Kosten.

(3) Der Rechtsträger der gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle entscheidet über

- a) die Bestellung des Leiters und, sofern die Beteiligten dies vereinbaren, über die Bestellung der Mitarbeiter,
- b) die Festlegung der Richtlinien (§ 11 Abs. 3 dieser Verordnung),
- c) die Übernahme neuer Aufgaben (§ 4 Abs. 1 c dieser Verordnung),
- d) die Satzung der gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle,
- e) die Aufstellung des Wirtschaftsplans/Sonderhaushalts für die gemeinsame Bezirksdiakoniestelle

im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenbezirken. § 5 dieser Verordnung bleibt unberührt.

(4) Die Diakonieausschüsse der beteiligten Kirchenbezirke bilden einen gemeinsamen Geschäftsführenden Ausschuß, dem mindestens die Vorsitzenden der Bezirksdiakonieausschüsse, die Bezirksdiakoniepfarrer und der Leiter der gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle angehören. Vorsitzender des gemeinsamen Geschäftsführenden Ausschusses ist einer der Vorsitzenden der Bezirksdiakonieausschüsse.

(5) Der gemeinsame Geschäftsführende Ausschuß hat die Aufgabe, die diakonische Arbeit der beteiligten Kirchenbezirke vorbereitend zu planen und zu koordinieren; er trägt die Verantwortung für deren Durchführung. Im übrigen gilt § 9 Abs. 2 dieser Verordnung.

(6) Die Kirchenbezirke können gemeinsame Sitzungen ihrer Bezirksdiakonieausschüsse vereinbaren.

§ 15

Wirtschaftsplan, Haushaltsplan, Kassen- und Rechnungswesen (zu § 24)

(1) Die Rechnung über das Sondervermögen der Bezirksdiakoniestelle bzw. des Gemeindedienstes soll nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geführt werden (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Evangelische Oberkirchenrat kann Richtlinien erlassen, insbesondere einen einheitlichen Kontenrahmen vorschreiben.

(2) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans/Haushaltsplans, für die Rechnungsführung und für die Rechnungsprüfung gelten im übrigen die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen (KVHG, DVO zum KVHG, VerwO, Haushaltsrichtlinien, Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden).

III. Diakonie im Stadtkreis (§ 25)

§ 16

Gemeindedienst im Stadtkreis

(1) Im Falle des § 25 Satz 1 des Gesetzes (Übertragung der Aufgaben des Gemeindedienstes auf die Bezirksdiakoniestelle) und im Falle des § 25 Satz 3 des Gesetzes (Übertragung der Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle auf den Gemeindedienst) regeln die Beteiligten in der Vereinbarung insbesondere die Übertragung des Sondervermögens, Art und Umfang der Kostenbeteiligung der übergebenden Körperschaft sowie den Übergang der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter gem. § 613 a BGB. Für den Übergang der Dienstverhältnisse gilt § 2 Abs. 3 c dieser Verordnung entsprechend.

Die §§ 1, 2 dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Beteiligten treffen Bestimmungen über die angemessene Vertretung der übergebenden Kirchengemeinde und der weiteren Kirchengemeinden des Kirchenbezirks im Bezirksdiakonieausschuß. Das gleiche gilt für die Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinde im Falle des § 25 Satz 3 des Gesetzes.

IV. Diakonieverband (§§ 26 - 35)

§ 17

Verbandssatzung, Verbandsaufgaben (zu § 26)

(1) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Diakonieverbände bleiben Verbände im Sinne des Gesetzes (§ 43 Abs. 1 des Gesetzes). Die beteiligten Kirchenbezirke beschließen eine neue Verbandssatzung, die insbesondere die veränderte Zusammensetzung der Verbandsorgane und die Aufgabenstellung des Verbands nach dem Gesetz berücksichtigt. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats (§§ 26, 43 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke regeln in der Verbandssatzung, welche weiteren Aufgaben dem Verband neben dessen gesetzlichen Aufgaben nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes übertragen werden sollen. Dabei ist der Grundsatz der innerkirchlichen Subsidiarität (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes) zu beachten.

Die Satzung kann vorsehen, daß bei der Übernahme künftiger Aufgaben durch den Verband oder beim Wegfall satzungsmäßig übertragener Aufgaben eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Kirchenbezirken ausreicht; es bedarf in diesem Falle keiner Satzungsänderung.

(3) Der Diakonieverband und die beteiligten Kirchenbezirke nehmen, insbesondere auch bei der Aufgabenabgrenzung nach Absatz 2, die dienstrechtliche Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat und die Fachberatung durch das Diakonische Werk der Landeskirche in Anspruch.

(4) Der Verband führt ein Siegel im Rahmen der Siegelordnung.

§ 18

Verbandsversammlung (zu §§ 30, 31)

(1) Die Verbandsversammlung hat die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen und der übertragenen Aufgaben des Verbands (§ 26 Abs. 3 des Gesetzes) die Belange der Diakonie im Kreis zu fördern und Anregungen für die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden im Verbandsbereich zu geben. Ihre Aufgaben richten sich im übrigen nach § 31 des Gesetzes.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Mustergeschäftsordnung für die Bezirkssynoden. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsmitglieder.

(3) Der Diakonieverband hat das Recht, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben, soweit er seinen Aufwand nicht durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen decken kann. Bei der Bemessung der Umlage ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchenbezirke und ihrer Kirchengemeinden zu berücksichtigen.

(4) Der Entwurf des Wirtschaftsplans/Haushaltsplans soll vor Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung mit den zuständigen Bezirkskirchenräten der beteiligten Kirchenbezirke beraten werden; über die Höhe der Umlage ist Einvernehmen zu erzielen.

§ 19

Verbandsvorstand (zu §§ 32, 33)

(1) Für die Aufgaben des Verbandsvorstands gilt § 9 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechend. Im übrigen richten sich seine Aufgaben nach § 33 des Gesetzes.

(2) Der Vorstand erstattet der Verbandsversammlung einen Tätigkeitsbericht, der dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Diakonische Werk der Landeskirche vorgelegt wird.

§ 20

Sitzungen des Verbandsvorstands

Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuladen, wenn es einer der im Verbandsbereich zuständigen Dekane, der dem Verbandsvorstand angehörende Bezirksdiakoniepfeffer oder der Geschäftsführer des Verbands beantragen.

§ 21

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Verbands sowie die Erteilung von Vollmachten bedürfen der Unterschrift durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands oder seines Stellvertreters

(§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) und von zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsvorstands, unter Beifügung des Verbandssiegels.

§ 22

Geschäftsführung des Verbands (zu §§ 34, 35 Abs. 2)

(1) Der Diakonieverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle. Der Leiter dieser Bezirksdiakoniestelle ist zugleich der Geschäftsführer des Verbands (§ 34 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

(2) Die Bestellung des Leiters/Geschäftsführers (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes) sowie die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der geschäftsführenden Bezirksdiakoniestelle, einschließlich der Stellen- und Aufgabenbeschreibung für den Leiter, und der Erlaß von Dienst-anweisungen und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes, § 11 Abs. 3 dieser Verordnung) erfolgt im Einvernehmen mit dem Verband.

§ 23

Geschäftsführer des Verbands (zu § 35 Abs. 1)

(1) Für den Geschäftsführer des Verbands gilt § 11 dieser Verordnung entsprechend. Dabei tritt an die Stelle der Bezirkssynode die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bezirkskirchenrats der Verbandsvorstand.

(2) Der Geschäftsführer des Verbands hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Er vertritt die gemeinsamen diakonischen Belange der beteiligten Kirchenbezirke und Kirchengemeinden gegenüber dem Kreis und in der regionalen Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Richtlinien (§§ 35 Abs. 1, 21 Abs. 2 des Gesetzes).

b) Er ist den Mitarbeitern der Bezirksdiakoniestellen im Verbandsbereich gegenüber weisungsbefugt, sofern und soweit diese nach ihren Stellenbeschreibungen Verbandsaufgaben erfüllen. Er hat sich dabei mit dem Leiter der betreffenden Bezirksdiakoniestelle abzustimmen.

c) Er ist in Wahrnehmung der Koordinationsaufgabe des Verbands berechtigt und gehalten, im notwendigen Umfang Dienstbesprechungen mit den Leitern der Bezirksdiakoniestellen und Gemeindedienste im Verbandsbereich abzuhalten.

V. Aufsicht und Wahrnehmung von Leitungsverantwortung

§ 24

Allgemeine Aufsicht und Leitungsverantwortung der Landeskirche und Fachaufsicht des Diakonischen Werks der Landeskirche

(1) Die Landeskirche führt aufgrund ihrer geistlichen und rechtlichen Leitungsverantwortung nach der Grundordnung die allgemeine kirchliche Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und ihre Mitarbeiter. Ihr obliegt die oberste Dienstaufsicht sowie die Rechtsaufsicht.

(2) In Ausübung seiner Leitungsverantwortung nimmt der Evangelische Oberkirchenrat, im Benehmen mit den Kirchenbezirken/Kirchengemeinden, insbesondere die Dienst- und Rechtsaufsicht über das Personalwesen (Personalentwicklungsplanung, Personaleinsatz und Personalpflege) wahr. Sie umfaßt die gesamte Personalverantwortung des Leitungsorgans Oberkirchenrat für alle Mitarbeiter des kirchlichen Bereichs. Darüber hinaus obliegt der Landeskirche die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Diakonie (§ 36 des Gesetzes). Der Evangelische Oberkirchenrat kann Schwerpunkte für die diakonische Arbeit festlegen.

(3) Dem Diakonischen Werk der Landeskirche ist gem. § 38 des Gesetzes in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Landeskirche vom 25. Januar/18. März 1983 (GVBl 1983 S. 107 f) die Fachaufsicht über die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und ihren Verbänden sowie über ihre Mitarbeiter, insbesondere über Bezirksdiakoniestellen und Gemeindedienste, über Kindertagesstätten und über Beratungs- und pflegerische Dienste übertragen (§ 3 Nr. 1 der Vereinbarung), ebenso die Fachberatung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände sowie der Landeskirche (§ 3 Nr. 2 der Vereinbarung).

(4) Das Diakonische Werk der Landeskirche übt unbeschadet der §§ 25 und 26 dieser Verordnung die Fachaufsicht aus aufgrund seiner besonderen Aufgabenstellung und Fachkompetenz (§ 73 der Grundordnung, §§ 37 ff des Gesetzes).

§ 25

Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht

(1) Dienstaufsicht ist ihrer Natur nach vor allem personenbezogen. Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der den Mitarbeitern obliegenden Dienstpflichten, z.B. Handlungs-, Entscheidungs-, Berichts- und Informationspflichten und der ihnen zustehenden Rechte zu achten. Er entscheidet insbesondere über persönliche Angelegenheiten des Mitarbeiters im Rahmen dessen Dienstauftrags (z.B. Urlaub, Dienstreisen, besondere Anliegen und Schwierigkeiten). Ferner überwacht er die Durchführung von Richtlinien, Anordnungen und Empfehlungen, die dem Mitarbeiter und der Dienststelle vorgegeben sind.

Dienstaufsicht geschieht durch Beratung, Anleitung, dienstliche Weisungen und Maßnahmen. Der mit der Dienstaufsicht Beauftragte verlangt im Rahmen seines Informationsrechts bei Beanstandungen Stellungnahmen und kann im erforderlichen Umfang Einsicht in Unterlagen der Dienststelle nehmen.

(2) Rechtsaufsicht ist die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Dienststelle und ihrer Mitarbeiter. Wer Rechtsaufsicht ausübt, hat die Aufgabe, die Einhaltung kirchlicher und staatlicher Gesetze, Erlasse und Richtlinien zu überwachen. Rechtsaufsicht durch die örtlichen Organe wird in der Regel zugleich wahrgenommen in der Ausübung von Dienst- und Fachaufsicht nach § 26 dieser Verordnung.

(3) Wer Fachaufsicht ausübt, hat die Aufgabe, die fachbezogene diakonische Tätigkeit der Mitarbeiter und der Dienststelle zu begleiten sowie die Zweckmäßigkeit und Fachlichkeit der Arbeit einschließlich der fachlichen Eignung der Mitarbeiter und die Einhaltung kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften und Richtlinien zu überwachen.

Fachaufsicht geschieht durch Beratung, Anleitung, fachliche Weisungen und Richtlinien. Der mit der Fachaufsicht Beauftragte hat das Recht, sich an Ort und Stelle zu informieren, Stellungnahmen zu erbitten und im notwendigen Umfang Einsicht in Unterlagen zu nehmen.

(4) Die Bindung an den Auftrag der Kirche und die gemeinsame Verantwortung aller kirchlichen Mitarbeiter für dessen Verwirklichung verleiht kirchlicher Aufsicht ihren besonderen Inhalt.

(5) Wer nach dem Gesetz oder dieser Verordnung die unmittelbare Aufsicht ausübt, hat das Recht und die Pflicht des erstverantwortlichen Handelns. Davon unabhängig besteht die eigene Aufsichtsfunktion des Rechtsträgers/Anstellungsträgers weiter (mittelbare Aufsicht).

§ 26

Ausübung der Aufsicht

(1) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter des Gemeindedienstes und die Fachaufsicht über den Gemeindedienst als solchen hat der Kirchengemeinderat; er kann seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auch an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder an den Vorsitzenden des Diakoniewausschusses delegieren. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter des Gemeindedienstes hat der Leiter (§§ 13 Abs. 2, 21 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle und die Fachaufsicht über die Bezirksdiakoniestelle als solche hat der Dekan (§ 5 Abs. 3 Mitarbeiterdienstgesetz); er kann seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auch an seinen Stellvertreter oder an den Bezirksdiakoniepfarer delegieren (§ 93 Abs. 6 der Grundordnung). Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle hat der Leiter (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes).

(3) In den Fällen des § 21 Abs. 3 des Gesetzes führt der Dekan des Rechtsträgers der gemeinsamen Bezirksdiakoniestelle (§ 14 Abs. 1 dieser Verordnung) die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter und die Fachaufsicht über die Stelle; er kann seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auch an seinen Stellvertreter oder an den Bezirksdiakoniepfarer seines Kirchenbezirks delegieren.

(4) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Geschäftsführer des Diakonieverbands führt der für die geschäftsführende Bezirksdiakoniestelle zuständige Dekan (§ 34 des Gesetzes); er kann seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auch an seinen Stellvertreter oder an den Bezirksdiakoniepfarer seines Kirchenbezirks delegieren.

Die unmittelbare Fachaufsicht über den Geschäftsführer im Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgaben für den Diakonieverband und über die Bezirksdiakoniestelle, soweit ihr die Durchführung von Verbandsaufgaben

obliegt, führt der Vorstand (§ 33 Abs. 2 c des Gesetzes). Der Vorstand hat gegenüber dem Geschäftsführer ein Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Diakonieverbands (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes).

Der Vorstand soll die Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Weisungsbefugnisse an den für die geschäftsführende Bezirksdiakoniestelle zuständigen Dekan (§ 31 Abs. 2 b des Gesetzes) delegieren (Zusammenführung der Aufsicht in einer Hand).

(5) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der geschäftsführenden Bezirksdiakoniestelle hat der Leiter/Geschäftsführer (§§ 35 Abs. 1, 21 Abs. 2 des Gesetzes; siehe auch § 27 Abs. 3 dieser Verordnung).

Der Leiter/Geschäftsführer übt die Fachaufsicht auch über Mitarbeiter anderer Bezirksdiakoniestellen/Gemeindedienste im Verbandsbereich aus im Umfang der diesen übertragenen Verbandsaufgaben.

VI. Übergangsbestimmungen (§§ 43 - 46)

§ 27

Anstellungsverhältnisse

(1) Mitarbeiter, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche standen, bleiben Bedienstete der Landeskirche, auch wenn sie zu einem anderen Träger der diakonischen Arbeit (Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk) versetzt werden.

(2) Mitarbeiter, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in einem Dienstverhältnis zu einer Kirchengemeinde standen (Gemeindedienst, Beratungsdienste) werden in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 25 Satz 1 des Gesetzes (Übergang der Aufgaben des Gemeindedienstes auf den Kirchenbezirk) gem. § 613 a BGB Bedienstete des Kirchenbezirks. Das gleiche gilt im umgekehrten Falle der §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 25 Satz 3 des Gesetzes (Übergang der Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle auf die Kirchengemeinde). Die Mitarbeiter des Kirchenbezirks (Kreisstelle, Bezirksstelle, Beratungsdienste) wer-

den Bedienstete der Kirchengemeinde. § 2 Abs. 3 c dieser Verordnung ist zu beachten.

(3) Der Diakonieverband ist nicht selbst Anstellungsträger von Mitarbeitern (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes). Mitarbeiter, die ganz oder überwiegend Aufgaben des Diakonieverbands wahrnehmen sollen, werden von dem Kirchenbezirk angestellt, der Rechtsträger der geschäftsführenden Bezirksdiakoniestelle ist, im Einvernehmen mit dem Diakonieverband.

Mitarbeiter, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in einem Dienstverhältnis zu einem Diakonieverband standen, werden gem. § 35 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 613 a BGB Bedienstete des zuständigen Kirchenbezirks. Das Nähere regeln die Verbandsmitglieder und der Diakonieverband im Zusammenhang mit der Festlegung der Verbandsaufgaben (§ 26 Abs. 3 des Gesetzes).

(4) In den Fällen des Abs. 1, Satz 2, 2 und 3 werden dem Mitarbeiter die beim früheren kirchlichen Anstellungsträger zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des § 19 BAT als Beschäftigungszeit angerechnet.

§ 28

Entscheidung von Einzelfragen

Die Durchführungsverordnung regelt wesentliche Fragen der Anwendung des Gesetzes. Über weitere Einzelfragen, über die im Gesetz und in dieser Durchführungsverordnung keine Bestimmungen getroffen sind oder die im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse abweichende Regelungen erfordern, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1983

Evangelischer Oberkirchenrat

Michel

Muster

Anlage 1

für den vom Bezirkskirchenrat zu beschließenden Dienstauftrag des Bezirksdiakoniefarrers (§ 20 Diakoniegesezt, § 10 DVO zum Diakoniegesezt)

1.0 Auftrag

Die Kirche hat den Auftrag, der Welt Zeugnis von Jesus Christus zu geben. Teil dieses Auftrags ist der Dienst tätiger Liebe am Nächsten. Glaube und Diakonie bilden eine untrennbare Einheit. Die diakonische Ausstrahlung des Glaubens ist zugleich seine missionarische Kraft.

Diakonie will deshalb nicht nur äußere Notstände lindern, sie behält auch die eigentliche Not des Menschen vor Augen: seine Entfremdung von Gott.

Zum besonderen Auftrag des Bezirksdiakoniefarrers gehört es, diese Dimension diakonischen Handelns in der Diakonie des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden zu vertiefen, bei

den Mitarbeitern bewußt zu machen und in ihrer praktischen diakonischen Arbeit wirksam werden zu lassen.

2.0 Aufgaben

2.1 Der Dienst des Bezirksdiakoniefarrers geschieht im Auftrag des Kirchenbezirks. Der Bezirksdiakoniefarrer berichtet in den Leitungsgremien des Kirchenbezirks regelmäßig über seine Tätigkeit und die Anliegen der Diakonie. Ziel seines Dienstes ist es, einen Beitrag zur "Diakonischen Gemeinde" zu leisten.

2.2 Im Rahmen seiner Möglichkeiten nimmt der Bezirksdiakoniefarrer im einzelnen die folgenden Aufgaben wahr:

3.0 *Gemeindediakonie*

- 3.1 In den Bereichen der Gemeindediakonie (Diakonie in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk) wirkt der Bezirksdiakoniepfarrer mit bei der Initiierung und Begleitung gemeindlicher Diakonieausschüsse und bei der diakonischen Gemeindeberatung.
- 3.2 Gemeinsam mit den Mitarbeitern der Bezirksdiakoniestelle bzw. der Gemeindedienste berät er die Gremien der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in Fragen der Diakonie.
- 3.3 Für die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Einrichtungen (Sozialstationen, Beratungsstellen u.a.) ist der Bezirksdiakoniepfarrer seelsorgerlicher Berater und Begleiter.
- 3.4 Der Bezirksdiakoniepfarrer begleitet die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle und der Gemeindedienste theologisch und seelsorgerlich (§ 20 Abs. 2 Diakoniesgesetz). Er nimmt deshalb in regelmäßigen Abständen an den Dienstbesprechungen teil.
- 3.5 Mit den in den verschiedenen diakonischen Bereichen des Kirchenbezirks tätigen Fachberatern arbeitet der Bezirksdiakoniepfarrer zusammen.
- 3.6 Bei der gottesdienstlichen Einführung eines neuen Mitarbeiters oder des Leiters der Bezirksdiakoniestelle/der Gemeindedienste bzw. eines Fachberaters wirkt der Bezirksdiakoniepfarrer mit.
- 3.7 Der Bezirksdiakoniepfarrer bemüht sich um die ehrenamtliche diakonische Mitarbeit im Kirchenbezirk. Er fördert und begleitet die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Gruppen (z.B. Besuchsdienste, Alleinerziehende, Suchtkranke, Krebskranke, psychisch Kranke, Mitarbeiter bei Sammlungen) in Absprache mit den Mitarbeitern der Bezirksdiakoniestelle/Gemeindedienste und den Gemeindepfarrern.
- 3.8 Der Bezirksdiakoniepfarrer fördert die Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich (§ 20 Abs. 2 Diakoniesgesetz).
- 3.9 Der Bezirksdiakoniepfarrer nimmt an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stim-

me teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden (§ 20 Abs. 3 Diakoniesgesetz). Im Bezirksdiakonieausschuß ist er stimmberechtigtes Mitglied (§ 16 Abs. 1 Diakoniesgesetz) ebenso im Geschäftsführenden Ausschuß (§§ 1 Abs. 3 und 9 DVO zum Diakoniesgesetz).

- 3.10 Der Bezirksdiakoniepfarrer nimmt die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle und die Fachaufsicht über die Bezirksdiakoniestelle als solche wahr, sofern und soweit ihm die Aufsichts- und Weisungsbefugnisse vom Dekan delegiert worden sind (§ 26 DVO zum Diakoniesgesetz).
- 4.0 *Zusammenarbeit mit den selbständigen Trägern und Einrichtungen der Diakonie*
- 4.1 Der Bezirksdiakoniepfarrer hält Verbindung zu den selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk (§ 20 Abs. 2 Diakoniesgesetz).
- 4.2 In Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen dieser Einrichtungen ist er besorgt, daß der diakonische Auftrag verwirklicht und die besondere Aufgabenstellung der Einrichtungen innerhalb des Kirchenbezirks den Gemeinden nahe gebracht wird.
- 5.0 *Bezirksdiakoniepfarrer und Diakonisches Werk der Landeskirche*
- 5.1 Der Bezirksdiakoniepfarrer wird für seine besonderen Aufgaben durch die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der Landeskirche, vor allem durch Information, Beratung und Weiterbildung zugerüstet und gefördert. Er nimmt insbesondere an den Konferenzen der Bezirksdiakoniepfarrer teil.
- 5.2 Der Bezirksdiakoniepfarrer vertritt den Kirchenbezirk in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werks der Landeskirche (§ 20 Abs. 2 Diakoniesgesetz).
- 6.0 *Freistellung für den besonderen Dienstauftrag*
Die Freistellung richtet sich nach § 10 Abs. 4 DVO zum Diakoniesgesetz.

Muster einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung für den Leiter der Bezirksdiakoniestelle*

Anlage 2

Diese Stellen- und Aufgabenbeschreibung enthält die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen, die Ihnen als Leiter des Diakonischen Werks des Kirchenbezirks.....übertragen sind.

Die Aufgaben sind generell umschrieben. Einzelheiten können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

1.0 *Auftrag*

Die Kirche hat den Auftrag, der Welt Zeugnis von Jesus Christus zu geben. Teil dieses Auftrags ist der Dienst tätiger Liebe am Nächsten.

Christliche Diakonie dient Menschen in ihrer leiblichen und seelischen Not und will ihnen in sozial schwierigen Situationen beistehen. Sie richtet sich nach dem Vorbild Jesu an alle Bedürftigen, Christen und Nichtchristen, Nahe und Ferne, Einzelne und Gruppen.

* Die Stellen- und Aufgabenbeschreibung für den Leiter als Geschäftsführer des Diakonieverbands berücksichtigt die weiteren Aufgaben des Geschäftsführers gem. §§ 23, 26 Abs. 5 DVO zum Diakoniesgesetz.
Für den Leiter eines Gemeindedienstes ist die Stellen- und Aufgabenbeschreibung gem. §§ 1 und 2 DVO zum Diakoniesgesetz entsprechend zu modifizieren.

Diakonie will nicht nur äußere Notstände lindern, sie behält auch die eigentliche Not des Menschen vor Augen: seine Entfremdung von Gott. Darum muß sich diakonisches Handeln in Wort und Tat vollziehen.

Diese Eigenart der Diakonie muß in der diakonischen Praxis, in der Motivation und Zielvorstellung der Mitarbeiter und der Ausrichtung ihres Dienstes Ausdruck finden.

2.0 Ziel der Stelle

Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle weiß sich verpflichtet, seine Aufgaben im Sinne der Grundbestimmung des Diakoniegesetzes vom 26. Oktober 1982 zu erfüllen.

Er hat die Dienststelle so zu leiten, daß die gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeiter für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags sichtbar wird und Dienstgemeinschaft zum Tragen kommt. In Wahrnehmung seiner Funktionen soll der Leiter den Gemeindebezug fördern, beim Aufbau der Gemeindediakonie mitwirken und deren Aktivitäten unterstützen.

Bei seiner Leitungsaufgabe berücksichtigt der Leiter die kirchlichen Bedingungen und Entwicklungen des Arbeitsfeldes ebenso wie die gesellschaftliche Situation.

Dabei arbeitet der Leiter mit den Leitungsgremien des Kirchenbezirks sowie mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche eng zusammen und informiert sie über alle für die diakonische Arbeit wichtigen Vorgänge.

3.0 Stellenbezeichnung

Sie sind Leiter des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.....(Bezirksdiakoniestelle) und damit verantwortlich für die von der Dienststelle wahrgenommenen Aufgaben. Sie führen die laufenden Geschäfte der Dienststelle.

4.0 Dienststellung

4.1 Übergeordnete Stelle

Ihr unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Dekan. Der Dekan kann die Wahrnehmung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht delegieren (§ 26 DVO zum Diakoniegesetz).

4.2 Nachgeordnete Mitarbeiter

Ihnen unterstehen alle Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle.

Sie nehmen die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht wahr (§ 26 DVO zum Diakoniegesetz).

4.3 Stellvertreter

Ihr Stellvertreter ist.....

Der Stellvertreter ist im Vertretungsfalle befugt Weisungen zu erteilen und Anordnungen zu treffen. Aufgaben von besonderer Tragweite, z.B. Per-

sonalentscheidungen oder Strukturänderungen, soll der Stellvertreter nur dann aufgreifen, wenn deren Bearbeitung keinen Aufschub erlaubt.

5.0 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen

5.1 Aufgaben der Dienststelle

Der Aufgabenbereich der Bezirksdiakoniestelle, den Sie verantworten, umfaßt gegenwärtig:

1. Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks;
2. Fachberatung der Kirchengemeinden in diakonischen und sozialen Fragen;
3. Förderung und Begleitung diakonischer Aktivitäten von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
4. Beratung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen;
5. sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Verwirklichung von Ansprüchen;
6. persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen eine Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde nicht helfen kann;
7. Förderung von Aktivitäten von ökumenischer und gesamtkirchlicher Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit;
8. Förderung der Zusammenarbeit der Bezirksdiakoniestelle mit kirchlichen und kommunalen Stellen, mit den anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und mit den selbständigen Trägern diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk (§ 11 Abs. 1 DVO zum Diakoniegesetz);
9. Verbindung mit der Bezirksdiakoniestelle, die mit der Geschäftsführung des Diakonieverbands beauftragt ist (§ 11 Abs. 6 DVO zum Diakoniegesetz).

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden zur Zeit folgende Schwerpunktaufgaben von der Bezirksdiakoniestelle wahrgenommen:

- 10.
- 11.
- 12.

Die Übernahme neuer Arbeitsfelder bzw. Schwerpunktaufgaben oder deren Einteilung bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrats, im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuß (§ 4 Abs. 1 c DVO zum Diakoniegesetz).

5.2 Aufgaben innerhalb der Dienststelle

In Ihrer Verantwortung liegen im einzelnen:

1. Die Wahrnehmung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle (§§ 25 und 26 DVO zum Diakoniegesetz), einschließlich deren Beratung in dienstlichen Angelegenheiten;
2. die Mitarbeiter so anzuleiten, daß deren Initiative und Mitdenken für den Dienst angeregt wird;

3. die Mitwirkung bei der Bedarfserhebung, Planung, Koordination und Weiterentwicklung der Arbeitsgebiete der Bezirksdiakoniestelle sowie bei der Festlegung von Prioritäten und bei der Personal-, Raum-, Organisations- und Wirtschaftsplanung;
4. die Mitwirkung bei Personalangelegenheiten (Zeugnisentwürfe, Beurteilungen, Ein- und Höhergruppierungen, Einstellungen, Veränderungen und Beendigungen von Dienstverhältnissen);
5. die Aufteilung der Arbeitsgebiete für die einzelnen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle nach Absprache mit den Mitarbeitern und im Rahmen der Richtlinien des Bezirkskirchenrats (§ 11 Abs. 3 DVO zum Diakoniegesezt);
6. die Wahrnehmung bestimmter Arbeitsfelder (z.B. Bezirk) nach Absprache mit den Mitarbeitern und im Rahmen der Richtlinien des Bezirkskirchenrats;
7. die Durchführung von regelmäßigen Dienstbesprechungen, an denen auch der Diakoniepfarrrer teilnehmen kann;
8. die Koordinierung der Dienstpläne, des Urlaubs und der Urlaubsvertretung der Mitarbeiter;
9. die Genehmigung von Dienstfahrten der Mitarbeiter;
10. Anregungen für die Teilnahme der Mitarbeiter an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
11. die Sorge für die Einhaltung von Datenschutzvorschriften;
12. die Unterzeichnung des Schriftverkehrs der Bezirksdiakoniestelle mit kirchlichen, öffentlichen und sonstigen Dienststellen. Hiervon abweichende Regelungen der Zeichnungsbezeichnung werden in der Dienstweisung für die einzelnen Mitarbeiter geregelt.
13. Die Bezirkssynode hat Ihnen folgende Entscheidungsbefugnisse zur selbständigen Wahrnehmung übertragen (§ 11 Abs. 4 DVO zum Diakoniegesezt)

.....

5.3 Verfügung über das Sondervermögen

1. Sie bewirtschaften die Mittel des Sondervermögens der Bezirksdiakoniestelle. Sie entscheiden in diesem Zusammenhang darüber, welche Ausgaben im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans/Sonderhaushaltsplans unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind.
 Zugleich sind Sie dafür verantwortlich, daß die für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle zur Verfügung stehenden kirchlichen, staatlichen, kommunalen und sonstigen Mittel in Anspruch genommen und rechtzeitig beantragt werden (§ 11 Abs. 5 DVO zum Diakoniegesezt).

2. Sie sind befugt, Kassenanordnungen zu erteilen bis zur Höhe von..... DM im Einzelfall (§ 11 Abs. 5 DVO zum Diakoniegesezt).
3. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung vertreten Sie den Kirchenbezirk rechtsgeschäftlich (z.B. Abschluß von Verträgen) im Rahmen der Ihnen erteilten Vollmacht (§ 11 Abs. 5 DVO zum Diakoniegesezt).

5.4 Aufgaben im kirchlich-diakonischen Bereich

1. Fachberatung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in diakonischen Fragen, Informationen über die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle, Anregung, Förderung und Mitwirkung bei diakonischen Sammlungen.
2. Begleitung und Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gruppen (z.B. Besuchsdienste, Alleinerziehende, Suchtkranke, Mitarbeiter bei Sammlungen) in Zusammenarbeit mit dem Bezirksdiakoniepfarrrer.
3. Vertretung der Bezirksdiakoniestelle (u.a. in der Bezirkssynode, im Bezirkskirchenrat, im Bezirksdiakonierausschuß oder in Pfarrkonventen) im Rahmen des Diakoniegeseztzes und der Richtlinien des Bezirkskirchenrats.
4. Vorbereitung des Tätigkeitsberichts gegenüber der Bezirkssynode (§ 17 Abs. 2 Diakoniegesezt).
5. Teilnahme an Zusammenkünften der Leiter der Bezirksdiakoniestellen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat bzw. dem Diakonischen Werk der Landeskirche veranstaltet werden.

5.5 Aufgaben im außerkirchlichen Bereich

1. Vertretung des Kirchenbezirks in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen und regionalen Verbänden Freier Wohlfahrtspflege (§ 11 Abs. 2 DVO zum Diakoniegesezt). Zu den damit verbundenen Aufgaben gehört auch die Abgabe fachlicher Stellungnahmen zu sozialen Fragen.
2. Auskünfte und Erklärungen gegenüber Presse, Medien und sonstigen Institutionen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Leitungsorgane des Kirchenbezirks.
3. Anregung, Förderung und Mitarbeit in regionalen Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Sozialpolitik und Sozialplanung soweit die Mitarbeit zur Erfüllung des Auftrags der Dienststelle notwendig ist.
4. Für die Vertretung des Kirchenbezirks in gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten ist jeweils eine Einzelvollmacht des Bezirkskirchenrats notwendig.